VERORDNUNG (EWG) Nr. 2083/74 DER KOMMISSION

vom 7. August 1974

zur Gewährung einer Beihilfe für die Umlagerung von Tafelwein, für den ein Lagervertrag im Weinwirtschaftsjahr 1973/1974 abgeschlossen wurde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 (2), insbesondere auf die Artikel 6a und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sieht den Abschluß von langfristigen Lagerverträgen vor. In der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 der Kommission vom 20. Juli 1970 über die Lagerverträge für Tafelwein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3411/73 (4), werden die Bedingungen festgelegt, zu denen diese Verträge abgeschlossen werden müssen. Die Mengen Tafelwein, für die zur Zeit ein Lagervertrag läuft, sind größer als normalerweise um diese Jahreszeit. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Absatzmöglichkeiten im laufenden Weinwirtschaftsjahr nicht den verfügbaren Mengen zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres entsprochen haben.

Diese Weinmengen sind in Behältnissen gelagert, die für die Lagerung der nächsten Ernte notwendig sein können.

Damit die Erzeuger ihre nächste Ernte unter normalen Bedingungen lagern können, ist es notwendig, eine Beihilfe für die Umlagerung von Tafelwein im Rahmen einer Höchstentfernung zu gewähren.

Um die Maßnahme nur in den Fällen anzuwenden, in denen sie wirtschaftlich vertretbar erscheint, empfiehlt es sich, nur die in einem bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Lagerverträge zu berücksichtigen. Des weiteren sind im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Maßnahme die Art des Transports und der Termin für die Antragsstellung zu regeln.

Da einerseits die Frist für die verwaltungsmäßige Durchführung dieser Maßnahme kurz ist und andererseits die in Betracht kommenden Mengen vielfach gering und die Transportkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten niedrig sind, ist es zweckmäßig, einen pauschalen Beihilfebetrag festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Antrag kann unter den in Artikel 2 festgelegten Voraussetzungen für Tafelweine, für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 im Wirtschaftsjahr 1973/1974 ein Lagervertrag abgeschlossen wurde, eine Beihilfe zur Umlagerung nach einem anderen Ort oder Ortsteil oder einem anderen, einem Dritten gehörenden Lagerplatz gewährt werden.

Artikel 2

Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn

— der Transportweg 150 km nicht überschreitet,

— die betreffenden Lagerverträge vor dem 31. August 1974 abgeschlossen wurden und nach dem 15. Oktober 1974 auslaufen, mit Ausnahme von langfristigen Lagerverträgen,

— der Wein vor dem 15. September 1974 umgelagert und der Transport mit Hilfe eines oder mehrerer Fahrzeuge durchgeführt worden ist,

— die Beihilfeanträge vor dem 31. August 1974 bei der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats eingereicht worden sind.

Artikel 3

Die Beihilfe beträgt für sämtliche Tafelweine 0,95 Rechnungseinheiten je Hektoliter.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Vorkehrungen im Hinblick auf die notwendigen Kontrollen; sie wachen insbesondere darüber, daß die Umlagerung des betreffenden Tafelweins tatsächlich stattgefunden hat.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Oktober 1974 mit, für welche Mengen die Umlagerungsbeihilfe gewährt wurde.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1974 anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 349 vom 19. 12. 1973, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI